

# Amtsblatt der Europäischen Union

# C 73



Ausgabe  
in deutscher Sprache

## Mitteilungen und Bekanntmachungen

62. Jahrgang

26. Februar 2019

Inhalt

### II Mitteilungen

MITTEILUNGEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

#### Europäische Kommission

2019/C 73/01	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache M.9246 — Daikin Industries/Cool International Holding) <sup>(1)</sup> .....	1
2019/C 73/02	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache M.9269 — Engie/BPCE/ENGIE PV Curbans) <sup>(1)</sup> .....	1

### IV Informationen

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

#### Rat

2019/C 73/03	Beschluss des Rates vom 18. Februar 2019 zur Verlängerung der Amtszeit des Vorsitzenden einer Beschwerdekammer des Amts der Europäischen Union für geistiges Eigentum .....	2
2019/C 73/04	Mitteilung an die Personen, die den restriktiven Maßnahmen nach dem Beschluss 2012/642/GASP des Rates und der Verordnung (EG) Nr. 765/2006 des Rates über restriktive Maßnahmen gegen Belarus unterliegen .....	3

# DE

<sup>(1)</sup> Text von Bedeutung für den EWR.

2019/C 73/05	Mitteilung an die betroffenen Personen, die den restriktiven Maßnahmen nach dem Beschluss 2012/642/GASP des Rates und der Verordnung (EG) Nr. 765/2006 des Rates über restriktive Maßnahmen gegen Belarus unterliegen .....	4
--------------	---	---

**Europäische Kommission**

2019/C 73/06	Euro-Wechselkurs .....	5
--------------	------------------------	---

INFORMATIONEN DER MITGLIEDSTAATEN

2019/C 73/07	Liquidationsverfahren — Entscheidung zur Eröffnung des Liquidationsverfahrens gegen Elite Insurance Company Limited ( <i>Bekanntmachung gemäß Artikel 280 der Richtlinie 2009/138/EG des Europäischen Parlaments und des Rates betreffend die Aufnahme und Ausübung der Versicherungs- und der Rückversicherungstätigkeit (Solvabilität II)</i> ) .....	6
--------------	---	---

## II

(Mitteilungen)

MITTEILUNGEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN  
DER EUROPÄISCHEN UNION

## EUROPÄISCHE KOMMISSION

**Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss  
(Sache M.9246 — Daikin Industries/Cool International Holding)**

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2019/C 73/01)

Am 14. Februar 2019 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates<sup>(1)</sup> entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Englisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden EU-Websites veröffentlicht:

- der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (<http://ec.europa.eu/competition/mergers/cases/>). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden,
- der Website EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de>). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32019M9246 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

---

<sup>(1)</sup> ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.

**Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss****(Sache M.9269 — Engie/BPCE/ENGIE PV Curbans)**

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2019/C 73/02)

Am 15. Februar 2019 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates<sup>(1)</sup> entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Französisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden EU-Websites veröffentlicht:

- der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (<http://ec.europa.eu/competition/mergers/cases/>). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden;
- der Website EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de>). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32019M9269 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

---

<sup>(1)</sup> ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.

## IV

*(Informationen)*INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN  
STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

## RAT

## BESCHLUSS DES RATES

vom 18. Februar 2019

zur Verlängerung der Amtszeit des Vorsitzenden einer Beschwerdekammer des Amts der  
Europäischen Union für geistiges Eigentum

(2019/C 73/03)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 über die  
Unionsmarke <sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 166 Absatz 3,in der Erwägung, dass der Verwaltungsrat des Amts der Europäischen Union für geistiges Eigentum am 20. November  
2018 beschlossen hat, dem Rat der Europäischen Union vorzuschlagen, die Amtszeit von Herrn Gordon HUMPHREYS als  
Vorsitzender einer Beschwerdekammer des Amts der Europäischen Union für geistiges Eigentum vom 1. September  
2019 an um fünf Jahre zu verlängern —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

*Artikel 1*Die Amtszeit von Herrn Gordon HUMPHREYS als Vorsitzender einer Beschwerdekammer des Amts der Europäischen  
Union für geistiges Eigentum wird hiermit vom 1. September 2019 bis zum 31. August 2024 verlängert.*Artikel 2*Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am vom 18. Februar 2019.

*Im Namen des Rates**Der Präsident*

N. BĂDĂLĂU

---

<sup>(1)</sup> ABl. L 154 vom 16.6.2017, S. 1.

**Mitteilung an die Personen, die den restriktiven Maßnahmen nach dem Beschluss 2012/642/GASP des Rates und der Verordnung (EG) Nr. 765/2006 des Rates über restriktive Maßnahmen gegen Belarus unterliegen**

(2019/C 73/04)

Den im Anhang des Beschlusses 2012/642/GASP des Rates <sup>(1)</sup>, geändert durch den Beschluss (GASP) 2019/325 des Rates <sup>(2)</sup>, und in Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 765/2006 des Rates <sup>(3)</sup> über restriktive Maßnahmen gegen Belarus benannten Personen und Organisationen wird Folgendes mitgeteilt:

Nach Überprüfung der in den vorgenannten Anhängen enthaltenen Liste der benannten Personen und Organisationen hat der Rat der Europäischen Union entschieden, dass die im Beschluss 2012/642/GASP und in der Verordnung (EG) Nr. 765/2006 vorgesehenen restriktiven Maßnahmen für diese Personen weiter gelten sollten. Die Gründe für die Benennung dieser Personen sind in den jeweiligen Einträgen in den genannten Anhängen aufgeführt.

Die betroffenen Personen werden darauf hingewiesen, dass sie bei den zuständigen Behörden der betreffenden Mitgliedstaaten (siehe Websites in Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 765/2006) beantragen können, dass ihnen die Verwendung eingefrorener Gelder zur Deckung ihrer Grundbedürfnisse oder für bestimmte Zahlungen genehmigt wird (vgl. Artikel 3 der Verordnung).

Die betroffenen Personen können beim Rat unter Vorlage von entsprechenden Nachweisen beantragen, dass der Beschluss, sie in die genannte Liste aufzunehmen, überprüft wird; entsprechende Anträge sind vor dem 31. Dezember 2019 an folgende Anschrift zu richten:

Rat der Europäischen Union  
Generalsekretariat  
RELEX.1.C  
Rue de la Loi/Wetstraat 175  
B-1048 Bruxelles/Brussel  
BELGIQUE/BELGIË

E-Mail: [sanctions@consilium.europa.eu](mailto:sanctions@consilium.europa.eu).

Den eingegangenen Bemerkungen wird bei der gemäß Artikel 8 Absatz 2 des Beschlusses 2012/642/GASP und Artikel 8a Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 765/2006 regelmäßig durchzuführenden Überprüfung der Liste der benannten Personen und Organisationen durch den Rat Rechnung getragen.

---

<sup>(1)</sup> ABl. L 285 vom 17.10.2012, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. L 57 vom 26.2.2019, S. 4.

<sup>(3)</sup> ABl. L 134 vom 20.5.2006, S. 1.

**Mitteilung an die betroffenen Personen, die den restriktiven Maßnahmen nach dem Beschluss 2012/642/GASP des Rates und der Verordnung (EG) Nr. 765/2006 des Rates über restriktive Maßnahmen gegen Belarus unterliegen**

(2019/C 73/05)

Die betroffenen Personen werden gemäß Artikel 16 der Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates <sup>(1)</sup> auf Folgendes hingewiesen:

Rechtsgrundlage für diese Verarbeitung ist der Beschluss 2012/642/GASP des Rates <sup>(2)</sup>, geändert durch den Beschluss (GASP) 2019/325 des Rates <sup>(3)</sup>, und die Verordnung (EG) Nr. 765/2006 des Rates <sup>(4)</sup>.

Der für diese Verarbeitung Verantwortliche ist das Referat RELEX.1.C der Generaldirektion RELEX (Auswärtige Angelegenheiten, Erweiterung und Katastrophenschutz) des Generalsekretariats des Rates, das unter folgender Anschrift kontaktiert werden kann:

Rat der Europäischen Union  
Generalsekretariat  
RELEX.1.C  
Rue de la Loi/Wetstraat 175  
B-1048 Bruxelles/Brussel  
BELGIQUE/BELGIË

E-Mail: [sanctions@consilium.europa.eu](mailto:sanctions@consilium.europa.eu)

Der Datenschutzbeauftragte des Generalsekretariats des Rates kann folgendermaßen kontaktiert werden:

Datenschutzbeauftragter

[data.protection@consilium.europa.eu](mailto:data.protection@consilium.europa.eu)

Ziel der Verarbeitung ist die Erstellung und Aktualisierung der Liste der Personen, die gemäß dem Beschluss 2012/642/GASP, geändert durch den Beschluss (GASP) 2019/325 des Rates, und der Verordnung (EG) Nr. 765/2006 restriktiven Maßnahmen unterliegen.

Die betroffenen Personen sind die natürlichen Personen, die die Kriterien für die Aufnahme in die Liste gemäß dem Beschluss 2012/642/GASP und der Verordnung (EG) Nr. 765/2006 erfüllen.

Die zu erhebenden personenbezogenen Daten umfassen die zur korrekten Identifizierung der betroffenen Person erforderlichen Daten sowie die Begründung und andere diesbezügliche Daten.

Die zu erhebenden personenbezogenen Daten können soweit erforderlich mit dem Europäischen Auswärtigen Dienst und der Europäischen Kommission ausgetauscht werden.

Unbeschadet der in Artikel 25 der Verordnung (EU) 2018/1725 vorgesehenen Einschränkungen wird den Rechten der betroffenen Personen wie dem Auskunftsrecht sowie den Rechten auf Berichtigung oder Widerspruch gemäß der Verordnung (EU) 2018/1725 entsprochen.

Die personenbezogenen Daten werden für 5 Jahre ab dem Zeitpunkt der Entfernung der betroffenen Person von der Liste der Personen, die den restriktiven Maßnahmen unterliegen, oder ab dem Ende der Gültigkeitsdauer der Maßnahme oder für die Dauer von bereits begonnenen Gerichtsverfahren gespeichert.

Unbeschadet gerichtlicher, verwaltungsrechtlicher oder außergerichtlicher Rechtsbehelfe können betroffene Personen gemäß der Verordnung (EU) 2018/1725 Beschwerde beim Europäischen Datenschutzbeauftragten ([edps@edps.europa.eu](mailto:edps@edps.europa.eu)) einlegen.

---

<sup>(1)</sup> ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 39.

<sup>(2)</sup> ABl. L 285 vom 17.10.2012, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. L 57 vom 26.2.2019, S. 4.

<sup>(4)</sup> ABl. L 134 vom 20.5.2006, S. 1.

# EUROPÄISCHE KOMMISSION

## Euro-Wechselkurs <sup>(1)</sup>

25. Februar 2019

(2019/C 73/06)

### 1 Euro =

Währung		Kurs	Währung		Kurs
USD	US-Dollar	1,1355	CAD	Kanadischer Dollar	1,4924
JPY	Japanischer Yen	125,75	HKD	Hongkong-Dollar	8,9122
DKK	Dänische Krone	7,4615	NZD	Neuseeländischer Dollar	1,6470
GBP	Pfund Sterling	0,86828	SGD	Singapur-Dollar	1,5321
SEK	Schwedische Krone	10,5793	KRW	Südkoreanischer Won	1 269,19
CHF	Schweizer Franken	1,1351	ZAR	Südafrikanischer Rand	15,7583
ISK	Isländische Krone	135,70	CNY	Chinesischer Renminbi Yuan	7,5952
NOK	Norwegische Krone	9,7620	HRK	Kroatische Kuna	7,4290
BGN	Bulgarischer Lew	1,9558	IDR	Indonesische Rupiah	15 917,00
CZK	Tschechische Krone	25,653	MYR	Malaysischer Ringgit	4,6186
HUF	Ungarischer Forint	317,62	PHP	Philippinischer Peso	58,906
PLN	Polnischer Zloty	4,3360	RUB	Russischer Rubel	74,2508
RON	Rumänischer Leu	4,7643	THB	Thailändischer Baht	35,513
TRY	Türkische Lira	6,0321	BRL	Brasilianischer Real	4,2322
AUD	Australischer Dollar	1,5831	MXN	Mexikanischer Peso	21,6424
			INR	Indische Rupie	80,5315

<sup>(1)</sup> Quelle: Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.

## INFORMATIONEN DER MITGLIEDSTAATEN

**Liquidationsverfahren****Entscheidung zur Eröffnung des Liquidationsverfahrens gegen Elite Insurance Company Limited**

*(Bekanntmachung gemäß Artikel 280 der Richtlinie 2009/138/EG des Europäischen Parlaments und des Rates betreffend die Aufnahme und Ausübung der Versicherungs- und der Rückversicherungstätigkeit (Solvabilität II))*

(2019/C 73/07)

Versicherungsunternehmen	Elite Insurance Company Limited Eingetragener Geschäftssitz: Suite 23, Portland House Glacis Road Gibraltar
Datum, Inkrafttreten und Art der Entscheidung	Am 31. Januar 2019 wies der Supreme Court of Gibraltar Herrn Steven Ryland, Direktor der Elite Insurance Company Limited, mit sofortiger Wirkung an, die Gestaltung und Umsetzung einer Vereinbarung gemäß Teil VIII des Companies Act 2014 in die Wege zu leiten, damit die Elite Insurance Company Limited ihre Vermögenswerte veräußern und die dabei erzielten Erlöse unter den Gläubigern, Anteilseignern und Gesellschaftern in einer Weise verteilen kann, die die Verwaltung und den Abbau bestehender Verpflichtungen gegenüber Versicherungsnehmern ermöglicht.  Inkrafttreten: 31. Januar 2019
Zuständige Behörden	Supreme Court of Gibraltar (Oberster Gerichtshof von Gibraltar) The Law Courts 227 Main Street GIBRALTAR
Aufsichtsbehörde	Gibraltar Financial Services Commission (Finanzdienstleistungskommission Gibraltar) Suite 3, Erdgeschoss Atlantic Suites Europort Avenue PO Box 940 GIBRALTAR
Bestellter Verwalter	Steven Ryland Suite 23, Portland House, Glacis Road, GIBRALTAR
Anwendbares Recht	Gibraltarisches Recht  Insolvency Act 2011 (Gibraltarisches Insolvenzgesetz von 2011)  Companies Act 2014 (Gibraltarisches Unternehmensgesetz von 2014)







ISSN 1977-088X (elektronische Ausgabe)  
ISSN 1725-2407 (Papierausgabe)



**Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union**  
2985 Luxemburg  
LUXEMBURG

**DE**